Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ischgl

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat mit Beschluß vom 25.09.1997 gem. § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBL. 1990/50 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1
Allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigt hat oder entledigen will, oder deren ordentliche Beseitigung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, des Gewässerschutzes, der Brandverhütung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wahrung des Orts- und Straßenbildes, der allgemeinen Sicherheit oder sonstiger öffentlicher Interessen geboten ist.

(2) Haushaltsmüll sind alle dieser Verordnung unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, einschließlich der Gartenabfälle, sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art („haushaltsähnliche betriebliche Abfälle")

(3) Sperrmüll ist jener Haushaltsmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Ischgl anfallende Haushaltsmülls ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu entsorgen.

(5) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem Grundstück kompostiert werden.

(6) Die Gemeinde Ischgl besorgt die Abfuhr des der Abfuhrpflicht nach § 14 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz LGBL 1990/50. unterliegenden Haushaltsmülls durch geeignete Transportunternehmer

(7) Die Gemeinde Ischgl besorgt die Beseitigung des in der Gemeinde anfallenden Haushaltsmülls und Sperrmülls durch die Benutzung der Müllbehandlungsanlage des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol, dessen Mitglied die Gemeinde Ischgl ist, soweit die Gemeinde nicht selber geeignete Anlagen zur Verwertung bestimmter Abfallfraktionen betreibt.

§ 2
Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit ständig bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit für das beauftragten Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind, mit Ausnahme der unter Abs. 2 genannten Objekte.

(2) Nicht zum Pflichtbereich fallen die Grundstücke GP 1661/2 und BP 397 (Friedrichshafner Hütte), Heidelberger Hütte, GP 2341 und BP 367,368,369 (Bodenalpe), GP 2409 und BP 687 (Paznauner Thaja), und GP 2435/7 und BP 493,690,741,883 (sowie alle übrigen Objekte im Schigebiet Silvretta). Die Verfügungsberechtigten der Objekte auf den genannten Grundstücken besorgen die Abfuhr bis zur Talstation der Seilbahnen, von welchen der Haushaltsmüll von der Gemeinde übernommen wird.

(3) Besitzer von Wochenendhäusern und Kochhütten haben Ihre Abfälle, soweit sie nicht im Pflichtbereich gelegen sind, an einer geeigneten Übernahmestelle im Pflichtbereich, die mit der Gemeinde im Bedarfsfall zu vereinbaren ist und im Müllabfuhrplan dokumentiert wird, für die Müllabfuhr bereit zustellen. Die Reinigung und richtige Handhabung der Übernahmestelle obliegt dem Abfallverursacher.

§ 3
Festlegung der Art und Größe der Müllbehältnisse

(1) Für das Sammeln des Haushaltsmülls, der durch die öffentliche Müllabfuhr abzuführen ist (Restmüll und Biomüll), sind ausschließlich gemeindeeigene Müllbehälter (120 Liter, 240 Liter oder 1100 Liter Inhalt) zu verwenden. Jeder Müllbehälter, der zur Abfuhr bereitgestellt wird, muß mit einem Identifikationsdatenträger der Gemeinde ordnungsgemäß versehen sein. Bei jeder Entleerung wird der Müllbehälter vom Müllfahrzeug identifiziert, gewogen, entleert und wieder gewogen. Dadurch kann das Gewicht des entleerten Haushaltsmülls ermittelt und gespeichert werden. Müllbehälter mit Identifikationsdatenträger werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis weitergegeben.

(2) Pro m^3 umbauten Raum (lt. Gebührenordnung) und Jahr werden 0,05 kg an Restmüll im Rahmen der weiteren Gebühr vorgeschrieben. Unterschreitungen der Mindestmenge werden nur nach berechtigter Begründung durch den Tarifnehmer berücksichtigt. Überschreitungen der Mindestmenge werden mit dem in der Gebührenordnung festgesetzten Tarif im Rahmen der weiteren Gebühr verrechnet. Für kompostierbare Abfälle wird kein Mindestbehältervolumen vorgeschrieben, weil jeder Tarifnehmer eine oder mehrere Möglichkeiten der Bioabfallverwertung im Rahmen seines Haushaltes bzw. Betriebes wenigstens periodisch nutzt (Grünkompostierung, saisonale Kompostierung, Verfütterung, Vergärung). **Die Übernahme biogener Abfälle von Dritten ist nicht erlaubt.**

(3) Die Müllbehälter werden entsprechend dem Müllabfuhrplan der Gemeinde Ischgl, der nach Bedarf überarbeitet und den Haushalten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird, entleert. Jene Müllbehälter, deren Entleerung gewünscht wird, müssen am im Müllabfuhrplan definierten Sammeltag ab 07:00 an geeigneter Stelle einvernehmlich mit der Gemeinde so aufgestellt werden, daß

a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
b) Die Müllbehälter vom Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß benutzt werden können;
c) Die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust (keine Stiegen, abgeschlossene Räume, etc.) abgeholt werden können;

(4) Ist die Abfuhr des Haushaltsmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren. Muß die Abfuhr des Haushaltsmülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

§ 4
Sperrmüll

(1)Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(2) Sperrmüll kann kostenpflichtig am Recyclinghof zu den Öffnungszeiten unter Aufsicht abgegeben werden.

§ 5
Getrenntsammlung

(1) Folgende Abfälle müssen vom Restmüll getrennt gesammelt werden:

(a) organische Abfälle oder biogene Abfälle:
organische Küchenabfälle , Speisereste, Gartenabfälle und sonstige im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallende kompostierbare Abfälle. Diese Abfälle könn entweder auf dem eigenen Grund kompostiert oder in die Bioabfallsammlung (siehe §6 kompostierbare Abfälle) eingebracht werden.

(b) Verpackungen:
Als Verpackungsmaterialien gelten Packmittel, Packhilfsmittel und Erzeugnisse aus denen Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden. Am Recyclinghof werden zu den Öffnungszeiten Glas, Kunst- und Verbund-, Metall, sowie Papierverpackungen (Kartonagen) übernommen.

(c) Wertstoffe:

a.) Papier:
Altpapier wird am Recyclinghof zu den Öffnungszeiten unter Aufsicht übernommen.

cb) Eisenschrott:
Eisenschrott wird am Recyclinghof zu den Öffnungszeiten unter Aufsicht übernommen.

(d) Sperrmüll:
Definition und Sammlung siehe § 4 „Sperrmüll“

(e) Problemstoffe:
Als Problemstoffe gelten Abfälle deren Behandlung mit dem Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist, und die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, z.B. Batterien, Lacke, Farben, Medikamente u.a.. Problemstoffe werden am Recyclinghof zu den Öffnungszeiten unter Aufsicht angenommen.

§ 6
Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 am eigenen Grundstück kompostiert, oder in der Landwirtschaft verwertet werden, gesondert im Rahmen der Bioabfallsammlung zur Abfuhr bereitzustellen. Als Biomüllbehälter sind nur gemeindeeigene Müllbehälter (120 Liter) zu verwenden.

(2) Als kompostierbare Abfälle (Bioabfall, Biomüll) gelten insbesondere Speisereste, Zierpflanzen, Hausgartenabfälle, Garten- und Parkabfälle, Küchen- und Kantinenabfälle (nur dann wenn sie nicht in flüssigem Zustand, d. h. ohne Schweinetrank, bereitgestellt werden), Friedhofsabfälle , Abfälle aus der Nahrungs-, Genuß- und Futtermittelproduktion, Rückstände aus der Land und Forstwirtschaft und Abfälle von unbehandeltem Holz aus der Be- und Verarbeitung.

(3) Die Behandlung der kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung ist unter folgende Grundsätzen zulässig:

a) Es darf durch die Kompostierung zu keiner unzumutbaren Belästigung oder Beeinträchtigung der Nachbarn kommen.
b) Die hygienischen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Kompostierung sind zu erfüllen
c) Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
d) Es ist sicherzustellen, daß keine Verbreitung krankheitserregender Keime erfolgt.
e) Das Auftreten von Ratten muß unterbunden werden.

(4) Sollte eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung nicht gewährleistet sein, sind kompostierbare Abfälle aus dem Haushalt von der Eigenkompostierung auszuschließen und der öffentlichen Bioabfallsammlung zuzuführen. Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 3 ist von den Organen der Gemeinde (Umwelt- oder Abfallberater) zu überwachen. Werden aufgetretene Mängel vom Betreiber der Eigenkompostierung nicht behoben, ist diese unverzüglich einzustellen und sämtliche kompostierbaren Abfälle der öffentlichen Bioabfallsammlung zuzuführen.

(5) Baum- und Strauchschnitt kann an dem von der Gemeinden definierten Sammelplatz mindestens einmal jährlich zu den ortsüblich zu verlautbarenden Zeiten unter Aufsicht abgegeben werden.

§ 7
Verwendung von Behältern

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung von Behältern und Aufstellplätzen möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist auch im Falle deren Überfüllung untersagt. Die Behälter sind so zu befüllen, daß die Deckel im befüllten Zustand vollständig geschlossen sind.

(2) Die Reinigung und Instandhaltung von Mehrwegbehältern obliegt dem Inhaber. Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt. Abgeführt oder entleert werden nur die von der Gemeinde bereitgestellten und entsprechend dieser Verordnung adaptierte Müllbehälter.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

§ 9
Strafbestimmungen

Zuwiderhandelnde gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes 1990/50 bestraft.

§ 10
Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Ischgl ihre Gültigkeit.

Ischgl, am 25. 9. 1997

Der Bürgermeister

GEMEINDE ISCHGL BEZIRK LANDECK